

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

### Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Ralph Boes Spanheimstr. 11 13357 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Durchwahl

S 114 AS 15084/17

90227-2904

25.10.2022

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheides vom 24. Oktober 2022

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Geschäftsstelle der 114. Kammer

Sander Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen wie im Text erwähnt

#### Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf http://www.berlin.de/sg unter dem Menüpunkt "Häufige Fragen". Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0 Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hbf

# Sozialgericht Berlin

S 114 AS 15084/17



## Im Namen des Volkes

### Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

### gegen

Jobcenter Berlin Mitte, -Rechtsstelle-Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin, - K 976/17 -

- Beklagter -

hat die 114. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 24. Oktober 2022 durch den Richter am Sozialgericht Wocikowski für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 13.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Eingliederungsverwaltungsakts und die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionierung des vollen Regelbedarfs nach dem SGB II.

Der Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Beklagten. Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ die Beklagte am 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, in dem sie dem Kläger eine Arbeitsgelegenheit als Helfer - Büro und Verwaltung – bei der Firma Bildungsmarkt Waldenser GmbH zum 01.06.2017 bis 28.02.2018 anbot. Darin wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass das ihm zustehende Arbeitslosengeld II bei einer Weigerung, die angebotene Arbeit aufzunehmen, vollständig entfalle. Die Beklagte verpflichtet sich zur Übernahme anfallender Bewerbungskosten in Höhe von 5,- EUR je schriftlicher Bewerbung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 260,- EUR. In der Rechtsfolgenbelehrung des Eingliederungsverwaltungsakts heißt es weiter:

[...]

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

[...]

Am 02.06.2017 informierte der Kläger die Beklagte, dass er die Maßnahme abgesagt habe. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 08.06.2017 vorläufig Leistungen in Höhe von insgesamt 537,58 EUR im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 und von monatlich 782,98 EUR für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.12.2017.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruch für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele. Der Kläger erhielt daraufhin bis zum 30.06.2017 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes.

Mit Bescheid vom 13.07.2017 stellte die Beklagte den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 fest und hob ihren vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.06.2017 ganz auf. Zur Begründung verwies sie auf vorangegangene Pflichtverletzungen des Klägers vom 16.09.2016 und 05.02.2017. Wegen mangelnder Bereiterklärung des Klägers, seinen Pflichten auch künftig nachzukommen, komme eine Minderung um 60 Prozent des Regelbedarfs nicht in Betracht.

Den hiergegen am 22.08.2017 eingelegten Widerspruch des Klägers beschied die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2017 abschlägig.

Der Kläger meint, der Eingliederungsverwaltungsakt sei rechtswidrig, da die darin enthaltene Verpflichtung zum Vorstrecken von Bewerbungskosten für ihn nicht erfüllbar sei. Er ist zudem der Rechtsauffassung, die vollständige Aufhebung der Regelleistungen sei mit dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil vom 06.05.2016, 1 BvL 7/15 nicht vereinbar. Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 13.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2017 aufzuheben und

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Rechtsfolgenbelehrung in der Eingliederungsvereinbarung könne sich nur auf die im Zeitpunkt der Belehrung bestehende Rechtslage beziehen, sodass auf die Rechtslage vor der zitierten Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 abzustellen sei.

Die Beteiligten wurden bezüglich der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

#### Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte gemäß § 105 SGG ohne mündliche Entscheidung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Der schriftliche Widerspruch des Klägers gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vom 10.05.2021 steht dem nicht entgegen. Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art im Sinne der Vorschrift sind nur dann gegeben, wenn zu entscheidungserheblichen Gesichtspunkten keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist und sich die Kammer aus diesem Grund zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht imstande sieht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R zu den entscheidungserheblichen Fragestellungen hinreichend ausgeführt.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten

Rechtsgrundlage ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Soweit danach in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Vorliegend fehlt es an einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Verhältnisse, da der Kläger keine Pflichten aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verletzt hat.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder in deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Eine derartige Pflichtverletzung liegt hier jedoch nicht vor, weil der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 nichtig ist, so dass es an einer Obliegenheit des Klägers zur Aufnahme der angebotenen Tätigkeit auf dessen Grundlage fehlt. Insoweit kommt es auf die vom Kläger aufgeworfene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionierung des vollständigen Regelbedarfs nicht entscheidungserheblich an.

Rechtsgrundlage des Eingliederungsverwaltungsakts ist § 15 Abs 1 Satz 6 iVm § 15 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB II. Hiernach soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Diese soll insbesondere bestimmen, 1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, 2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind, 3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben (Satz 1 und 2). Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen (Satz 6).

Hiernach war, nachdem der Kläger den ihm unterbreiteten Entwurf einer EinglVb nicht unterzeichnet hatte, jedenfalls deshalb (vgl BSG Urteil vom 14.2.2013 - B 14 AS 195/11 R - BSGE 113, 70 = SozR 4-4200 § 15 Nr 2, RdNr 17 ff; weitergehend BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 13/09 R - BSGE 104, 185 = SozR 4-4200 § 15 Nr 1, RdNr 17) Raum für den Erlass eines ersetzenden Eingliederungsverwaltungsakts. Dafür war die Beklagte in Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur für Arbeit auch sachlich zuständig (§ 44b Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGB II). Bei dem dabei auszuübenden Ermessen hat sie aber die Anforderungen verfehlt, die bei Ersetzungsentscheidungen nach § 15 Abs 1 Satz 6 SGB II zu beachten sind.

Ersetzt das Jobcenter eine EinglVb durch Verwaltungsakt, sind die ersetzenden Regelungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, wie sie für die konsensuale EinglVb gelten.

Ob und mit welchen Inhalten eine EinglVb durch Verwaltungsakt ersetzt wird, hat das Jobcenter gemäß § 15 Abs 1 Satz 6 SGB II ("sollen die Regelungen ... durch Verwaltungsakt erfolgen") nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Entsprechend § 39 Abs 1 SGB I ist daher die Ersetzungsentscheidung an den Zwecken auszurichten, die nach dem Regelungskonzept des SGB II mit der zu ersetzenden EinglVb verfolgt werden, und es sind die Grenzen einzuhalten, die auch bei einer vertraglichen Verständigung über die Inhalte der EinglVb zu wahren sind. Auch die Regelungen eines Eingliederungsverwaltungsakts müssen danach zunächst den Anforderungen genügen, die je für sich aus den möglichen Inhalten nach § 15 Abs 1 Satz 2 SGB II abzuleiten sind. Zu beachten sind zudem weiter die Maßgaben, die aus der Vertragsform der zu ersetzenden EinglVb resultieren

zept des SGB II, das auf die maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistungen bezogen ist (vgl. BT-Drucks 15/1516 Seite 44), verfehlenden Weise allein auf die sanktionsbewehrte Kontrolle der Eigenaktivitäten des Klägers beschränkt und erfüllt die nachfolgend im Einzelnen dargelegten Anforderungen nicht, die eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung erfüllen müsste, um nicht nichtig zu sein. Zur Vermeidung eines besonders schwerwiegenden Fehlers in Gestalt eines Formenmissbrauchs ist in einem derartigen Fall auch der Eingliederungsverwaltungsakt selbst nichtig (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 - B 4 AS 26/13 R, Rn.41 f. - juris; BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.13 - juris), weil dieser Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedem Urteilsfähigen erkennbar ist (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 40 Absatz 1 SGB X).), vgl. LSG Berlin Brandeburg, Urteil v. 23.06.2021, L 18 AS 998/18 WA.

Im Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 wird kein Geltungszeitraum genannt, vielmehr gilt er "bis auf weiteres". Auch werden keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt (vgl. zu diesem Erfordernis unter Festhalten an seiner Rechtsprechung zur vor dem 1. August 2016 geltenden Rechtslage BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.17 - juris; ebenso etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – L 18 AS 1421/19, Rn.15 ff. - juris). Es ist jedoch erforderlich, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitsuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können (BSG, a.a.O.).

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 erschöpft sich letztlich von der Bezeichnung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche abgesehen in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Klägers, womit er im Ergebnis auf eine Anknüpfungsgrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert worden ist, was der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R, Rn.21 - juris). Auch wenn die in der Gesetzesbegründung angesprochene "maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" in der Praxis unter den Bedingungen einer Massenverwaltung umsetzbar sein muss, verfehlt die Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, die mit der bloßen Statuierung einer bestimmten Anzahl an Bewerbungsbemühungen lediglich die Grundlage für den Eintritt weiterer Sanktionstatbestände schaffen soll, ihren Zweck.

Darüber hinaus fehlt es an einer hinreichenden schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen im Eingliederungsverwaltungsakt gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. Die vom Bundesverfassungsgericht zur Rechtsfolgenbelehrung vor Erlass eines Sanktionsbescheides gem. § 31 SGB II getroffenen Feststellungen in der Entscheidung BVerfG 1 bvl 7/16 sind hierbei zugrunde zu legen.

Den Betroffenen einer Sanktionierung muss es tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten (vgl. BVerfG 1 bvl 7/16, Entscheidung v. 05.11.2019).

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt eine Steuerungs- und insbesondere eine Warnfunktion. Sie muss den Einzelfall betreffend konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Es kommt auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung an. Dem Leistungsberechtigten soll in verständlicher Form erläutert werden, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch die in § 31 Abs. 1 SGB II genannten Pflichtverletzungen haben werden. Die hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung sind im Hinblick auf die gravierenden Folgen einer Pflichtverletzung im Bereich der existenzsichernden Leistungen geboten (Weber in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 31 (Stand: 01.03.2020), Rn. 136) und durch das Bundessozialgericht unter anderem bereits aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) abgeleitet worden (BSG, Urteil vom 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R –, Rn. 24, juris).

Die Rechtsfolgenbelehrung im Bescheid vom 13.07.2017 genügt diesen Anforderungen nicht, denn sie ist mit den grundgesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 nicht in Einklang zu bringen. Letztere

sind auch bei nicht bestandskräftigen Bescheiden über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II, die vor der Urteilsverkündung am 05.11.2019 festgestellt worden sind, zu berücksichtigen.

Die Kammer teilt die Rechtsauffassung der von der Beklagten zitierten Gerichtsentscheidungen nicht, welche eine rückwirkende Legalisierungswirkung für vor dem 05.11.2019 ergangene Bescheide bejahen. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist es unerheblich, dass der fehlerhafte Eingliederungsverwaltungsakt am 11.05.2017 und somit vor der seine Nichtigkeit begründenden Entscheidung des BVerfG am 05.11.2019 erlassen wurde.

Denn in § 40 Abs. 3 SGB II heißt es: "Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit

dem Grundgesetz erklärt worden ist oder

2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,

so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. 2 Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im

Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu

ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der

Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen."

Zu dem bis 2016 geltenden § 330 SGB III hat das BSG ausgeführt, dass die zeitliche Einschränkung der rückwirkenden Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, der eine Leistung vorenthalten hat, dann nicht gilt, wenn das Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X schon vor der Entstehung der ständigen Rechtsprechung in Gang gesetzt worden ist (ausführlich: BSG 08.02.2007 - B 7a 2/06 R).

Insofern ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass Überprüfungsanträge, die vor einem des in

der Norm aufgeführten Ereignisses (hier: Entscheidung des Verfassungsgerichts), nicht unter den

Ausschluss fallen. Damit unterliegen sämtliche Überprüfungsanträge, die vor Wirksamwerden derjenigen höchstrichterlichen Entscheidung gestellt werden, die die betreffende Rechtsfrage zweifelsfrei abschließend klärt und der Rechtsauffassung des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers die Grundlage entzieht, den Beschränkungen von § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB

Il nicht.

So liegt es hier. Das Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Wirksamkeit des Eingliederungsverwaltungsakts wurde vom Kläger vor der Entscheidung des BVerfG begonnen, sodass die zeitliche Beschränkung des § 40 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht gilt und die in seiner Entscheidung aufgestellten Anforderungen an eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung von der Beklagten beachtet werden mussten.

Die Rechtsfolgenbelehrung im streitigen Eingliederungsverwaltungsakt wird den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen nicht gerecht. Insoweit erweist sie sich als unvollständig und unrichtig i.S. der vorstehenden bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung. Nach der Rechtsfolgenbelehrung beträgt der Sanktionszeitraum zunächst in jedem Fall drei Monate. Insoweit stellt sie sich als unvollständig dar, weil der Kläger auf die Möglichkeit, die Minderung durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen, nicht hingewiesen worden ist. Die Minderung dauert daher unabhängig von der Mitwirkung des Klägers starr an. Die Rechtsfolgenbelehrung erweist sich daher auch als unrichtig, weil sie den grundgesetzlichen Anforderungen nach Maßgabe der bundes-

verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht entsprochen hat. Sie konnte auch keine dahingehende Steuerungsfunktion entfalten, sodass es widersprüchlich wäre, dem Kläger im laufenden Klageverfahren rückblickend entgegenzuhalten, dass er es unterlassen habe, die Minderung durch ihm zumutbares Verhalten abzuwenden.

Aus der Rechtsfolgenbelehrung ergibt sich auch nicht, dass im Falle einer außergewöhnlichen Härte von der Minderung hätte abgesehen werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist <u>und</u> über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert <u>und</u> auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Wocikowski

Beglaubigt

Berlin den 25.10/2022

Sånder, Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstell



